

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Ködlich, Bernsdorf, Kösdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Neudorf, Ortmannsdorf, Müllen St. Nicolaus, St. Jacob, St. Nikola, Stangendorf, Thurm, Niedermüllern, Kuchsnappel und Zirschheim

Amtsblatt für das Agl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichem Amtsgerichtsbezirk

67. Jahrgang

Nr. 78.

Hauptinfektionsorgan
im Amtsgerichtsbezirk

Freitag, den 30. März

Verbreitetste Zeitung
im Amtsgerichtsbezirk

1917.

Butterverkauf i. Lichtenstein

Freitag, den 30. März 1917, gegen Vorlegung der Landesfleischkarte.
Preis für das 1/2 Pfund Butter 46 Pf.
Schälmenge auf eine Karte: 1/2 Pfund.

Verkaufsstellen:

Paul Dietrich, Fehlichstraße	Nr. 1765—Ende 1—714	Abschnitt M.
R. Koch, Gartensteiner Straße	Nr. 715—1134 Nr. 1135—1494	
Ed. verw. Wagner, Bettinstraße	Nr. 1495—Ende Nr. 1—167	Abschnitt J.
G. Weh, Hauptstraße	Nr. 168—371	

I—XXXII und Maßkarten Abschnitt M.

Lichtenstein, den 29. März 1917.

Der Stadtrat.

Unberordentlicher Fleischverkauf durch Kleinviehschlächter (sogenannte Patenter) in Lichtenstein.

Schweinefleisch oder Wurst oder Fett. 125 Gramm für den Kopf.
Freitag, den 30. März 1917, bis nachmittags 2 Uhr bei Ed. Wagner, am Markt, gegen Reichsfleischkarte und Lebensmittelkarte gelb Nr. 276—450. Von der Reichsfleischkarte ist der Abschnitt in der entsprechenden Menge abzutrennen. Der Abschnitt der Lebensmittelkarte ist durch den Verkäufer nach näherer Anweisung zu kennzeichnen.

Bis 2 Uhr nachmittags unverkauft gebliebene Fleischmengen werden gegen Vorkauf der entsprechenden Fleischkarte und Vorlegung der Lebensmittelkarte an Wagner abzugeben.

Lichtenstein, den 29. März 1917.

Der Stadtrat.

Bohnen-Verkauf.

Morgen Freitag, den 30. d. Mts. auf Jahrmärkte A 2 gegen Vorlegung der Lebensmittelkarte.

Auf die Marke wird ein viertel Pfund abgegeben.

Preis für das viertel Pfund = 10 Pf.

Verkaufsstellen:

S. Wendt, am Markt	G. Lindig, Gartensteinerstraße
Kontum-Berein S. G. Bettinstr.	H. Köhler, Wils-Ebertstraße
Kauf-Berein Handhelt Kirchplatz.	E. Reinholdt, Topfmarkt
D. Götz, Hauptstraße	D. Stiegler, Viehgasse
J. Schuler, Bobergasse	

Die Insojmosen sind abzutrennen und gezählt und gebündelt im Lebensmittelkart nach erfolgtem Verkauf abzugeben.

Lichtenstein, den 29. März 1917.

Der Stadtrat.

Bekanntmachung.

Sämtliche Viehhalter, auch Kleinviehhalter, werden hierdurch aufgefordert, bis Freitag, den 30. d. Mts., mittags 12 Uhr diejenige Menge Futterrüben anzugeben, welche sie zur Fütterung ihres Viehes während der nächsten Monate benötigen.

Lichtenstein, am 29. März 1917.

Der Stadtrat.

Bekanntmachung.

Die Ausgabe der neuen Bezirkslebensmittellisten erfolgt Freitag, den 30. d. Mts. gegen Vorlegung der Ortslebensmittelliste in unserem Lebensmittelkart.

Die Ortslebensmittelliste behält auch weiterhin ihre Gültigkeit und ist daher anzugeben.

Lichtenstein, den 29. März 1917.

Der Stadtrat.

Nachstehende Bekanntmachung (Reichs-Gesetzblatt Seite 267) wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Durch die neue Fassung des § 12 sind die Bestimmungen unter IV der Beschaffungsverordnung vom 23. Januar 1917 (Nr. 19 der Reichs-Gesetzblatt-

zeitung vom 24. Januar 1917) gegenstandslos geworden und werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Dresden, den 27. März 1917.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen vom 6. Januar 1917

(Reichs-Gesetzblatt Seite 14) Vom 23. März 1917.

Auf Grund des § 10 der Verordnungen über Hülsenfrüchte vom 29. Juni und 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 846, 1360) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 402) wird bestimmt:

Artikel I

Der § 12 der Bekanntmachung über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen vom 6. Januar 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 14) erhält folgende Fassung:

Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüseanbau bestimmt ist, darf nur abgesetzt werden, wenn es von der Reichshülsenfruchtstelle, G. m. b. H. in Berlin zum Gemüseanbau freigegeben ist. Auf solches Saatgut (Gemüsefaatgut) finden die Bestimmungen dieser Bekanntmachung mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Der Handel mit Gemüsefaatgut ist außer den im § 2 genannten Personen und Stellen gestattet

a) Personen, denen gemäß § 1 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1277) eine Erlaubnis zum Betriebe des Handels mit Sämereien erteilt ist;

b) Inhabern von Kleinhandelsgeschäften, die Sämereien ausschließlich im Kleinverkauf in Mengen bis zu 50 Kilogramm an Verbraucher absetzen.

Die Ausstellung der Saatkarten für Händler, die nicht nach § 2 zugelassen sind, erfolgt durch den Kommunalverband des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung oder die Stelle, welcher der Kommunalverband die Ausstellung gemäß § 5 Abs. 3 übertragen hat.

2. Erzeuger bedürfen zum Absatz von Gemüsefaatgut an Verbraucher nicht der im § 3 vorgesehenen besonderen Ermächtigung.

3. Die Bestimmungen über Saatarten (§§ 5, 6) finden auf Gemüsefaatgut keine Anwendung, soweit es sich um Mengen von nicht mehr als 125 Gramm handelt.

4. Die Höchstpreise (§§ 8, 9) gelten für Gemüsefaatgut nicht.

Artikel II

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. März 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes
von Batocki.

Fleischverkauf in Gallenberg

a) bei Frau verw. Kurich:

Freitag, den 30. März

Nr. 31—60 nachm. 2—3 Uhr, Nr. 531—565 nachm. 4—5 Uhr,

Nr. 61—90 nachm. 3—4 Uhr, Nr. 566—600 nachm. 5—6 Uhr,

b) bei Fleischermeister Schubert:

Nr. 91—120 nachm. 2—3 Uhr, Nr. 151—180 nachm. 4—5 Uhr,

Nr. 121—150 nachm. 3—4 Uhr, Nr. 181—210 nachm. 5—6 Uhr,

Samstag, den 31. März

Nr. 211—240 vorm. 8—9 Uhr, Nr. 331—360 nachm. 2—3 Uhr,

Nr. 241—270 vorm. 9—10 Uhr, Nr. 361—390 nachm. 3—4 Uhr,

Nr. 271—300 vorm. 10—11 Uhr, Nr. 391—425 nachm. 4—5 Uhr,

Nr. 301—330 vorm. 11—12 Uhr, Nr. 1—30 nachm. 5—6 Uhr,

c) bei Fleischermeister Härtig,

Freitag, den 30. März

Nr. 601—635 nachm. 2—3 Uhr, Nr. 671—705 nachm. 4—5 Uhr,

Nr. 636—670 nachm. 3—4 Uhr, Nr. 706—740 nachm. 5—6 Uhr,

Samstag, den 31. März

Nr. 741—770 vorm. 8—9 Uhr, Nr. 871—Schluß nachm. 2—3 Uhr,

Nr. 771—800 vorm. 9—10 Uhr, Nr. 426—460 nachm. 3—4 Uhr,

Nr. 801—830 vorm. 10—11 Uhr, Nr. 461—495 nachm. 4—5 Uhr,

Nr. 831—870 vorm. 11—12 Uhr, Nr. 496—530 nachm. 5—6 Uhr.

Gallenberg, den 29. März 1917.

Der Ortsernährungsamt für Gallenberg.

In der am Freitag, den 30. d. Mts. vormittags 10 Uhr im Präsenzhalle stattfindenden

Entlassungsfeier der Konfirmanden

ladet die Herren Schuldorstände, die Eltern und alle Freunde der Schule herzlich ein.

Gallenberg, den 28. März 1917.

Die Lehrerschaft der Bürgerschule.

Schuldiector Schmidt.

